

Das Bildungspaket

Mitmachen möglich machen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die **Arbeitslosengeld II**, **Sozialgeld** oder **Sozialhilfe** erhalten oder deren Eltern **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Auch wer Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets auch bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.



- **Kultur, Sport, Mitmachen:** Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung, z. B. Mitgliedsbeiträge des Sportvereins, Musikschule.
- **Mittagessen** in Kita, Schule und Hort: Wenn es in der Kita oder Schule mittags eine warme Mahlzeit gibt, kann Ihr Kind jetzt mitessen. Nach Abzug Ihres Eigenanteils von einem Euro pro Essen, können die Kosten vollständig übernommen werden.
- **eintägige Ausflüge und Klassenfahrten:** Zudem werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege übernommen (z. B. für Klassenfahrten).



- **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen oder bereits genutzt werden.
- **Schulbedarf:** Für Schulmaterialien wie Schulpack, Stifte und Hefte erhalten Schüler im ersten Schulhalbjahr 70 Euro, im zweiten Schulhalbjahr 30 Euro. Anerkennung von Schulbedarf, auch bei erstmaligem oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs, während des Schuljahres.
- **Schülerbeförderung:** Ihr Kind bekommt eine Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule, wenn die Kosten von anderer Stelle nicht übernommen und wenn sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder zur Antragstellung an:

Empfänger Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Jobcenter Berchtesgadener Land
Bahnhofstraße 22, 83435 Bad Reichenhall
Telefon: 08651 / 7637 - 689



Empfänger Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Telefon: 08651 / 773 - 0

